

AGB

Allgemeine Geschäftsbedingungen

§ 1

Das Inkassounternehmen Regio Inkasso GmbH (im folgenden "Inkassobüro" genannt) übernimmt zur Einziehung Forderungen, die voraussichtlich dem Grunde und der Höhe nach unbestritten sind und verfolgt sie im Namen und Interesse des Auftraggebers. Das Inkassobüro ist berechtigt, die durch die Bearbeitung entstehenden Aufwendungen gegen den Schuldner geltend zu machen und bei ihm einzuziehen. Vom Schuldner oder von Dritten eingehende Gelder werden vom Inkassobüro zunächst auf die dem Schuldner in Rechnung gestellten Inkassokosten und Auslagen, sodann auf die Hauptforderungen verrechnet. Eingehende Zinsen auf die Hauptforderungen verbleiben dem Inkassobüro als Erfolgshonorar. Die Abrechnung und Weiterleitung von Guthaben an den Auftraggeber erfolgen unverzüglich.

§ 2

Das Inkassobüro verpflichtet sich, die Bestimmungen des Datenschutzes streng einzuhalten und personenbezogene Daten nicht an unbefugte Dritte weiterzugeben. Der Auftraggeber ist verpflichtet, die von ihm angeforderten Angaben zur Durchführung des Auftrages wahrheitsgemäß und vollständig zu übermitteln, sowie dem Inkassobüro unverzüglich alle bei ihm eingehenden Zahlungen des Schuldners mitzuteilen.

§ 3

Bleibt die Beitreibung im außergerichtlichen Inkassoverfahren erfolglos, wird dem Auftraggeber lediglich eine Bearbeitungspauschale (Fixgebühr) nach der jeweils gültigen Vergütungstabelle in Rechnung gestellt, zuzüglich eventuell nach Rücksprache mit dem Auftraggeber entstandener besonderer Auslagen (z. B. für Detektei usw.). Dies gilt auch für den Fall, dass der Auftraggeber den Auftrag zurückzieht, weil er z. B. eigene Lösungen mit dem Schuldner findet. Der Auftraggeber und das Inkassobüro sind im Übrigen berechtigt, jederzeit den Inkassoauftrag zurückzuziehen bzw. zurückzugeben.

§ 4

Soweit ein gerichtliches Mahnverfahren (Erwirkung eines Mahn- und Vollstreckungsbescheids) und ggf. eine anschließende Zwangsvollstreckung durchgeführt werden soll, berechnet das Inkassobüro die Bearbeitung durch seine Vertragsanwälte zu besonders günstigen Vorzugs-konditionen. Dabei werden keine Gebührenvorschüsse erhoben, sondern lediglich für den Fall, dass die Zwangsvollstreckung erfolglos bleibt, oder der Schuldner Widerspruch gegen den Mahnbescheid erhebt, eine Pauschalgebühr nach der jeweils gültigen Vergütungs-tabelle. Notwendige Auslagen (Gerichtskosten, Gerichtsvollzieherkosten usw.) werden sofort nach Entstehen fällig und separat berechnet. Dem Wunsch des Auftraggebers, einen eigenen Anwalt zu benennen und zu beauftragen, wird entsprochen.

§ 5

Falls die Forderungssache streitig wird (der Schuldner erhebt ernsthafte Einwendungen oder legt gegen den beantragten Mahnbescheid Widerspruch ein), kann das streitige Gerichtsverfahren durch unsere Vertragsanwälte zu den Bedingungen des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes (RVG) für den Auftraggeber durchgeführt werden. Für diesen Fall wird die Bearbeitungspauschale des Inkassobüros (siehe § 3) und ggf. auch die Pauschalgebühr (siehe § 4) auf die Anwaltsgebühren nach dem RVG angerechnet, so dass die Inkassopauschale dem Auftraggeber nicht zusätzlich zu den Anwaltsgebühren berechnet wird. Im Übrigen bestimmt sich das Mandatsverhältnis zwischen Vertragsanwalt und Auftraggeber unabhängig von dem Inkassoauftrag. Dem Wunsch des Auftraggebers, einen eigenen Anwalt zu benennen und zu beauftragen, wird auch für das streitige Gerichtsverfahren entsprochen. Eine Anrechnung der Bearbeitungspauschale des Inkassobüros bzw. der Pauschale nach § 4 erfolgt dann jedoch nicht.